

Bundesamt für Sozialversicherungen Geschäftsfeld Familie, Generationen und Gesellschaft Effingerstrasse 20 3003 Bern

Bern, den 18. Februar 2013 PD/is/52 14378

07161 VFG/Vernehmlassungen Vernehmlassung PI Verfassungsgrundlage BG Kinder- und Jugendförderung

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur beabsichtigten Änderung/Ergänzung von Art. 67 BV Stellung nehmen zu dürfen. Mit der heutigen Postaufgabe ist die bis 22. Februar 2013 angesetzte Vernehmlassungsfrist gewahrt.

evangelische 16 VFG Freikirchen Schweiz gehören Dachverband 150'000 regelmässigen Kirchen Freikirchenverbände an mit 600 und ca. Gottesdienstbesuchern.

Unser Verband spricht sich gegen die neue Verfassungsgrundlage aus.

In der geltenden Bundesverfassung bestehen in Art. 11, Art. 41 und im bestehenden Art. 67 BV bereits die notwendigen Grundlagen für die notwendigen Kompetenzen des Bundes.

Zu Recht liegt das Schwergewicht im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes bei den Kantonen und Gemeinden. Mit der Professionalisierung im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes wurden auf Anfang 2013 wesentliche Schritte getan, deren Auswirkungen jetzt abgewartet werden müssen. Auch im Filmbereich hat die Schweizerische Kommission Jugendschutz im Film erst gerade ihre Tätigkeit aufgenommen.

Unser Verband spricht sich gegen die in Mode gekommene Vermischung der Kompetenzen von Bund und Kantonen aus. Das föderalistische Staatswesen beruht auf der Überzeugung, dass für die Bereiche in der Kompetenz der Kantone und Gemeinden eine bestimmte Nähe zum Geschehen wichtig ist. Diese Nähe führt automatisch zu unterschiedlichen Lösungen. Das bedeutet aber nicht, dass der Kinder- und Jugendschutz nicht gewährleistet ist. Es gibt sicher Bereiche, die aufgrund ihrer Komplexität nach einer Bundeszuständigkeit verlangen. Dies ist aber im Bereich des Kindes- und Jugendschutzes sicher nicht der Fall.

Mit freundlichen Grüssen

VFG – Freikirchen Schweiz

Max Schläpfer, Präsident

Peter D. Deutsch, Fürsprecher

autrel

Dreifach

Mailkopie an: daniel.thaler@bsv.admin.ch